

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung mit Dispositionspool

1. Sonderpädagogische Integration

1.284 VZE
+ 62 VZE (2012)*
+ 69 VZE (2013)*
1.415 VZE

a. Zumessung für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischem Förderbedarf in der Integration in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach Gruppen:

1. **Förderschwerpunkt-Gruppe 1** = 2,5 Stunden Grundstufe
= 3,0 Stunden Mittelstufe und Sek II
davon bis zu 1,0 als regionale Disposition
*Sprache, Sehbehinderung,
Lernen, Hörbehinderung/Schwerhörig,
Emotionale und soziale Entwicklung,
Körperliche und motorische Entwicklung,*
2. **Förderschwerpunkt-Gruppe 2** = 5,0 Stunden Grundstufe
= 6,0 Stunden Mittelstufe und Sek II
Gehörlose
3. **Förderschwerpunkt-Gruppe 3** = 8,0 Stunden
*Blinde, Geistige Entwicklung,
FS I bzw. II, Autistische Behinderung*

b. Zumessung für die Schulanfangsphase pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse. Bereits diagnostizierte Schüler/innen mit den Behinderungen „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten in der Schulanfangsphase daher nach „a.1.“ keine Zumessung.

c. Flankierende Maßnahmen im Gesamtumfang von 19 VZE.

* Für die sonderpädagogische Förderung stehen insgesamt an sonderpädagogischen Förderzentren und für die Sonderpädagogische Integration/Inklusion 3.129 VZE (per 01.11.2011: 1.284 VZE Integration plus 1.565 VZE Unterrichtsbedarf plus 280 VZE Anrechnungsstunden) zur Verfügung (Unterrichtsbedarf 2012: 1.503 VZE, 2013: 1.432 VZE).

2. Sprachförderung

1.196 VZE

a. Zumessung für Schülern/innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder Lernmittelbefreiung. Liegen beide Merkmale vor, ergibt sich die doppelte Stundenzuweisung pro Schüler/in (ndH/Lmb):

1. Grundstufe der Grund- und Integrierten Sekundarschulen = 0,15 Stunden,
davon bis zu 0,05 als regionale Disposition
2. Sonderschulen, Gymnasien = 0,10 Stunden,
davon bis zu 0,03 als regionale Disposition
3. Spezialschulen, SESB-Züge, Zweiter Bildungsweg = 0,10 Stunden,
davon bis zu 0,03 als regionale Disposition
4. Integrierte Sekundarschule = 0,22 Stunden,
davon bis zu 0,07 als regionale Disposition

Die Zumessung erfolgt an Schulen mit einem Anteil von $\geq 40\%$ für Schüler/innen nichtdeutscher Herkunftssprache (NdH) oder $\geq 40\%$ für Schüler/innen mit Lernmittelbefreiung (Lmb). Nur eine dieser Bedingungen muss für die Schule erfüllt sein.

b. Flankierende Maßnahmen, vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen.

Eine bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung von Neuzugängen ohne Deutschkenntnisse wird außerhalb der 1.196 VZE sichergestellt.